



Gemeinde Hofstetten-Flüh

Abfallreglement



Abfallreglement der Gemeinde Hofstetten-Flüh

Die Gemeinde Hofstetten-Flüh erlässt, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 147 und §§ 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) vom 4. März 2009 nachfolgendes Abfallreglement.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	3
1.1.	Geltungsbereich	3
1.2.	Zuständigkeit der Gemeinde	3
1.3.	Vollzug	3
1.4.	Übertragung von Aufgaben	3
1.5.	Abfallvermeidung durch die Bevölkerung und das Gemeinwesen	3
1.6.	Wegwerf- und Ablagerungsverbot / Kontrolle	4
2.	Entsorgung der einzelnen Abfallarten	4
2.1	Zulässige Entsorgungswege	4
2.2	Kompostierbare Abfälle / Grüngut	4
2.3	Andere verwertbare Abfälle	4
2.4	Tierkörper	5
2.5	Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle	5
2.6	Kehricht- und Kleinsperrgutabfuhr	5
2.7	Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	6
2.8	Bereitstellung der Abfälle	6
2.9	Öffentliche Abfallkörbe	6
3.	Finanzielles	6
3.1	Gebührenerhebung	6
3.2	Abfallrechnung	7
4.	Diverses	7
4.1	Information	7
4.2	Bewilligung für Massenveranstaltungen	8
4.3	Delegation von Aufgaben an Private	8
4.4	Rechtsschutz	8
4.5	Strafbestimmungen	8
4.6	Schlussbestimmungen	8
	Anhang: Gebührenverordnung zum Abfallreglement	9



1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

1.1. Geltungsbereich

1 Dieses Reglement gilt für das Sortieren, Sammeln, Transportieren, Behandeln (Verwertung, Unschädlichmachen, Beseitigen) von:

a) Siedlungsabfällen:

- aus Haushalten stammende Abfälle,
- aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,
- aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar;

b) Sonderabfällen aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung.

1.2. Zuständigkeit der Gemeinde

1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungs- und Sonderabfälle geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend entsorgt werden.

2 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt in die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

1.3. Vollzug

1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements der Gemeinderat zuständig. Dieser kann die technische und administrative Leitung der Energie-, Umwelt- und Werkkommission oder der Gemeindeverwaltung übertragen.

2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

1.4. Übertragung von Aufgaben

1 Der Gemeinderat beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.



1.5. Abfallvermeidung durch die Bevölkerung und das Gemeinwesen

- 1 Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.
- 2 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden und unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

1.6. Wegwerf- und Ablagerungsverbot / Kontrolle

- 1 Jedes Wegwerfen, Ablagern und Zurücklassen von Abfällen auf öffentlichem Grund, im freien Gelände, im Wald und in Gewässern ist verboten. Abfälle dürfen in keiner Form der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.
- 2 Die Gemeindeverwaltung kann mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, kontrollieren.

2. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

2.1 Zulässige Entsorgungswege

- 1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen soweit möglich an ihrem Entstehungsort im Haus, Hof, Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr resp. Biocontainer zu geben.
- 2 Alle übrigen Abfälle müssen von den Abfallverursachern sortiert den Sammelvorrichtungen übergeben werden.
- 3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 4 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Emissionen entstehen.
- 5 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

2.2 Kompostierbare Abfälle / Grüngut

- 1 Geeignete Haus-, Garten und Gewerbeabfälle sollen wenn immer möglich kompostiert werden.
- 2 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie
 - die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät
 - Biotonnen bereitstellt
 - einen Häckseldienst organisiert



3 Die Gemeinde kann Gebühren für die Grünabfuhr erheben.

2.3 Andere verwertbare Abfälle

1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle, wie namentlich:

- Altglas
- Aluminium
- Weissblech
- Altpapier / Karton
- Textilien
- Motoren- und Speiseöle
- Batterien (keine Autobatterien)

2 Der Gemeinderat dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

2.4 Tierkörper

1 Tierkörper sind, gemäss der Bestimmungen der Sammelstelle, der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

2 Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

2.5 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

1 Die Verursacher von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

3 Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.

4 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Autobatterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
- Thermometer
- Medikamente
- Putz- und Reinigungsmittel
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
- Labor- und Fotochemikalien
- Säuren und Laugen
- Pflanzenschutzmittel, Herbizide und Biozide



5 Andere Sonderabfälle, wie Kühlschränke, Kühltruhen, Klima-Anlagen, Wärmepumpen, elektronische Geräte etc. sind nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

2.6 Kehricht- und Kleinsperrgutabfuhr

1 Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form die Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr oder als Kleinsperrgutabfuhr durchgeführt wird.

2 Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

2.7 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

1 Folgende Gebinde sind zu verwenden:

- offizielle, gebührenpflichtige Kehrichtsäcke (einzeln oder in Containern)
- Kleinsperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke

2 Für industrielle und gewerbliche Betriebe:
- Container mit entsprechender Gebührenplombe

3 Die Grösse und das zulässige Gewicht der Behälter und Gebinde richtet sich nach den Vorschriften des Entsorgers.

2.8 Bereitstellung der Abfälle

1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

2 Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeinde den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften und Ortsteile.

3 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann der Gemeinderat die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.

4 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

2.9 Öffentliche Abfallkörbe

Der Gemeinderat sorgt für eine regelmässige Leerung der Abfallkörbe, welche an stark frequentierten Orten aufgestellt und mit geeigneten Massnahmen zur Vermeidung einer Zerstreung gesichert sind.

3. Finanzielles

3.1 Gebührenerhebung

1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern in Rechnung gestellt.



- 2 Durch die Erhebung einer Kehrichtsackgebühr werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (Hauskehricht und Kleinsperrgut gemäss § 13 - 15) abgegolten.
- 3 Die Höhe der einzelnen Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz des Entsorgers.
- 4 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle, der Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwands wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, die von sämtlichen Haushaltungen sowie denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben zu entrichten ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen.
- 5 Die Gemeindeversammlung legt den Gebührenrahmen für die Grundgebühr im Anhang fest. Innerhalb dieses Rahmens entscheidet der Gemeinderat aufgrund der Abfallrechnung über die Höhe der Gebühren.
- 6 Für die Grünabfuhr und den Häckseldienst kann eine Gebühr erhoben werden.
- 7 Für weitere Dienstleistungen im Bereich der Entsorgung setzt der Gemeinderat die Gebührenhöhe fest.
- 8 Die Gemeindeversammlung beschliesst das Abfallreglement.

3.2 Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt die Abfallrechnung als Spezialfinanzierung. In dieser sind alle Aufwendungen und Einnahmen für die Sammlung, den Transport, die Behandlung, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- 2 Der Gemeinderat nimmt eine regelmässige Überprüfung der Gebührenverordnung vor und passt bei Bedarf die Grundgebühr innerhalb des festgesetzten Gebührenrahmens an.

4. Diverses

4.1 Information

- 1 Der Gemeinderat:
 - a) informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
 - b) macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
 - c) weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
 - d) orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen (Abfallkalender);



e) erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.

2 Der Gemeinderat kann diese Aufgaben der zuständigen Kommission oder der Gemeindeverwaltung übertragen.

3 Die Gemeindeverwaltung oder die eingesetzte Kommission erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen. Die Gemeindeverwaltung gibt besondere Regelungen, wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

4.2 Bewilligung für Massenveranstaltungen

1 Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden, sowie nach Möglichkeit Mehrweggeschirr eingesetzt wird.

4.3 Delegation von Aufgaben an Private

1 Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn:

- a) eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- b) die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- c) die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

4.4 Rechtsschutz

1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

2 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderats an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

4.5 Strafbestimmungen

1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

4.6 Schlussbestimmungen

1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Volkswirtschafts-Departement auf den 1. Januar 2026 in Kraft.



2 Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente und Verordnungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Tanja Steiger

Verena Rüger

Vom Bau und Justizdepartement genehmigt am



Anhang: Gebührenverordnung zum Abfallreglement

Abfallgebühren

Die Abfallgebühren werden pro Sack, Kleinsperrguteinheit und Containerplombe erhoben. Die Ansätze für diese gebührenpflichtigen Gebinde werden vom Entsorger festgelegt.

Gebührenrahmen für die Grundgebühr

Die Gemeindeversammlung legt den Gebührenrahmen im Anhang fest.

Innerhalb dieses Rahmens entscheidet der Gemeinderat aufgrund der Abfallrechnung über die Höhe der Gebühren.

Der Gebührenrahmen für die Grundgebühr beträgt CHF 80.-- bis CHF 150.-- pro Jahr für alle Haushaltungen, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe.

Häckseldienst

Der Häckseldienst wird pro Liegenschaft auf maximal 10 Minuten limitiert. Liegenschaften mit 4 und mehr Parteien können 20 Minuten beanspruchen. Die ersten 10 resp. 20 Minuten sind gratis und werden der Gemeinde verrechnet. Zusätzlicher Zeitaufwand wird durch den Häckseldienst Hofstetten-Flüh direkt in Rechnung gestellt.

Alle Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Tanja Steiger

Verena Rüger

Vom Bau und Justizdepartement genehmigt am